

Deutschland. Ein in die Augen springendes Beispiel bietet die weltbekannte Tauchnitz Collection, welche bekanntlich alle bedeutenderen Werke der englischen Literatur nicht allein gleichzeitig mit England veröffentlicht, sondern auch durchgehends zu einem billigeren Preise als die in England erscheinende Ausgabe zu stehen kommt.

Die Braun'sche Rechtsanschauung stellt sich auf einen Standpunkt, der heutzutage der Doctrin wie der Praxis als ein zum Heile Aller überwundener gilt. Ein Schriftsteller, der heute noch denselben zur Geltung bringen wollte, würde sich der Gefahr aussetzen, sein Elaborat als das Curiosum eines unter den geistigen Fortschritten und Errungenschaften seiner Zeit zurückgebliebenen Sonderlings bei Seite geschoben zu sehen. Immerhin wäre dieser Spul ziemlich harmlos und unschädlich. Anders gestaltet sich die Sache in dem hier vorliegenden Falle. Zwei Mitglieder der höchsten repräsentativen Körperschaft des Norddeutschen Bundes, beide in derselben als parlamentarische Größen anerkannt und gewürdigt, beide einflussreiche und hervorragende Mitglieder der im Reichstage numerisch am stärksten vertretenen, als Partei am besten organisierten und in wichtigeren Fragen meist den Ausschlag gebenden Fraction, bringen Ansichten zum Ausdruck, welche Wissenschaft und Praxis auf ihrem gegenwärtigen Standpunkt durchgehends als antiquirt, als längst abgethan ansehen, und in der gesammten Körperschaft erhebt sich dagegen nur eine einzige Stimme des Einspruchs und diese ist die eines unmittelbaren Interessenten. Nicht Einer findet sich, der vom Standpunkte der Wissenschaft aus sofort den Handschuh aufhebt und die Versammlung über den wirklichen Sachstand aufklärt!

Für den weiteren Verlauf muß dies ebenso ernste als inhaltsschwere Bedenken erwecken. Wird die Versammlung, welche für Ansichten und Aufstellungen, wie sie Hr. Dr. Braun am 21. Febr. zum Besten gab, nicht ein Wort wissenschaftlicher Abweisung, sondern nichts weiter als den Ausdruck der Heiterkeit für die mannigfachen Scherzworte, womit Dr. Braun auf die Lachmuskeln seiner Zuhörer — in einer, wie uns dünkt, dem Ernste der Sache nicht recht angemessenen Launigkeit — zu wirken bemüht war, zur Verfügung hatte, nach dem 7. März besser auf den Gegenstand vorbereitet, mehr in der Lage sein, denselben mit der nöthigen Sachkenntniß und wissenschaftlichen Unbefangtheit zu prüfen und zu behandeln? Alles hohen Respects vor der legislatorischen Beruflichkeit der hohen Versammlung unbeschadet — wir bezweifeln es.

An anderem Orte *) haben wir bereits uns darüber des Weiteren ausgelassen, daß unseres Erachtens die Vorlage, welche dem Reichstage gemacht worden ist, für die endgültige legislatorische Feststellung noch nicht genügend vorbereitet ist, und nicht minder haben wir gewisse Bedenken über den Weg, welcher eingeschlagen ward, um diese Vorlage zu Stande zu bringen, nicht zurückgehalten. Das Resultat der Sitzung vom 21. Februar hat nur dazu dienen können, diese Bedenken zu steigern. Verkennen läßt sich nicht, daß manche der unzutreffenden Vorstellungen, welche der Braun'schen Rede zu Grunde liegen, durch den Inhalt der Gesetzentwurf vorlage indicirt sind, daß mithin diese selbst bis zu einem gewissen Grade die Verantwortung trifft, wenn der Reichstag mit ähnlichen Vorstellungen an deren Berathung geht. Welche Gefahren in diesem Falle für den Inhalt des ganzen Gesetzes in Aussicht stehen, wird nach dem vorstehend Bemerkten jeder mit der Sachlage Vertraute sich selbst sagen können. Ein norddeutsches Bundesnachdruckgesetz werden wir bekommen — warum nicht, da in dem Stadium, in welchem gegenwärtig sich die Angelegenheit befindet, hierzu die einfache Majorität der anwesenden Reichstagsmitglieder genügt, welche die Fraction, der die Hrn. Braun und v. Hennig ange-

hören, durch ihr numerisches Uebergewicht fast allein herzustellen im Stande ist, — aber was für ein!

Als den für die Ausarbeitung des Bundesnachdruckgesetzes zweckmäßigsten Weg haben wir *) die Berufung einer aus Schriftstellern von anerkanntem Renommée, Buch-, Kunst- und Musikalienhändlern, Künstlern, Componisten und einigen Praktikern (Beamten, Sachwaltern, Mitgliedern von literarischen Sachverständigenvereinen u.) zusammengesetzten Fachmännercommission durch den Bundeskanzler bezeichnet und unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß es zur Beschreitung dieses Weges auch in dem gegenwärtigen Stadium noch nicht zu spät sei. Das Resultat der ersten Reichstagsverhandlung über den Gegenstand hat uns in der Ueberzeugung, daß wir mit diesem Vorschlage das Richtige getroffen haben, nur lebhaft bestärken können. Ein sehr bedenklicher Ausweg würde es uns dünken, wenn der Reichstag, worauf von einzelnen Seiten dem Vernehmen nach hinzuwirken versucht wird, um nur etwas zu Stande zu bringen, aus Opportunitätsrücksichten den vom Bundesrath vorgelegten Entwurf als „zur Zeit“ genügend, gewissermaßen als eine Abschlagszahlung kurzweg en bloc annähme. Was kann der deutschen Literatur, dem deutschen Buchhandel mit einem Gesetze gedient sein, das schon nach wenigen Jahren praktischer Geltung einer gründlichen Umarbeitung unterworfen werden muß, um seinen Zwecken gehörig zu entsprechen?

Wenn in irgend einem Gebiete, so muß im Bereiche des geistigen Urheberrechts die Gesetzgebung sich hüten, eine vorzeitige Frühgeburt zu Tage zu fördern; nicht minder: für den Behandlungsmodus andere als streng zur Sache gehörige Gesichtspunkte zur Richtschnur zu nehmen. Der Norddeutsche Bund hat diese Verpflichtung, die sich für den Gesetzgeber eigentlich ganz von selbst versteht, in besonderem Grade, weil unseres Erachtens es keinen praktischeren und erfolgreicherer Weg gibt, seine Gemeinnützigkeit zu erweisen und damit zugleich seine Lebensfähigkeit darzuthun. Nicht viele Gesetze, sondern gute Gesetze — das ist die beste Propaganda, die der Norddeutsche Bund für sich machen kann. Aber das erste, das hauptsächlichste Erforderniß eines guten Gesetzes ist, daß es sich streng innerhalb seiner stofflichen Sphäre hält und seine Aufgabe darauf beschränkt, hierin ganze und volle Abhilfe zu schaffen. Wer es gut mit dem Norddeutschen Bunde meint, der wird sein Augenmerk darauf richten, daß nach dieser Seite hin volle Genüge geschieht.

E. v. Witzleben, l. sächs. Regierungsrath.

Was folgt daraus, daß deutsche Literatur und Kunst auf den Schultern der Vergangenheit steht, für deren Schutzberechtigung?

Gelegentlich der Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes machte der Abgeordnete Duncker, welcher, obwohl der Abgeordnete Braun bekämpfend, doch ebenfalls eine Abfözung der im Gesetz den Autoren zugebilligten Schutzfristen befürwortet, eine Aeußerung, welche einen Schein der Berechtigung an sich trägt und deshalb der Richtigstellung um so dringlicher bedarf.

Er äußerte, daß sich über die Ausdehnung der Schutzfristen streiten lasse, und begründete diese Ansicht mit folgenden Worten:

„Unser Schriftenthum, unsere Literatur, unsere Dichtkunst gehen hervor aus zwei Factoren: es ist einmal die gesammte geistige Arbeit der Nation selbst der Boden, aus dem der Einzelne, auch das bedeutendste Genie seine Ideen schöpft und producirt; aber die Gestalt, wie er die Idee verkörpert, ist dann doch seine eigenste Zuthat, zu der er nicht gelangen kann ohne eine sehr ernste Arbeit, und insofern, glaube ich, muß man ihm das Recht, diese Arbeit zu verwerthen, gönnen. Aber weil er eben in dieser ganzen geistigen Production

*) Vergl. den Aufsatz: „Das norddeutsche Bundesnachdruckgesetz“ in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1870, Heft 1, S. 98 u. fg.

*) A. a. O.